

Todesstrafe

Kants Ethik entwirft eine Gemeinschaft, die ohne Zwang, unter Tugendgesetzen leben soll. Seine Ethik ist frei von Sanktionen, wenn man vom Gewissen absieht. (Die Stimme des Gewissens mit den damit verbundenen „schlechten“ Gefühlen von Schuld, Scham und Reue kann als „innere Sanktion“ verstanden werden.) In seiner Konzeption von Ethik haben die selbstbezüglichen Pflichten den Vorrang. Sie dienen der Stärkung des rationalen Akteurs und der Verbindlichkeit durch Selbstzwang.

Das Verhältnis zu mir selber ist nicht bloss ein empirisch-psychologisches Verhältnis der Sorge um mein Wohl und Wehe oder der natürlichen Selbstliebe, sondern ein normatives Verhältnis. Es ist seltsam, dass Kant nicht das Verhältnis zu anderen, sondern das Verhältnis zu mir selber so stark gewichtet. Seine Ethik ist so gesehen nicht primär altruistisch. Er definiert Moral nicht als „vivrepourl'autrui“.

Suizid

Ich soll am Leben bleiben – ich (mein empirisches Selbst) schulde das mir selber (meinem rationalen Selbst). Darauf folgt ein striktes Suizidverbot. Nach Kant ist es moralisch unzulässig, sich durch den Suizid den Leiden oder Krankheiten zu entziehen. Mit dem Suizid entscheidet sich der rationale Akteur, seine eigenen Voraussetzungen zur Erfüllung von Pflichten zu untergraben. Diese Argumentation von Kant ist heute kaum mehr nachvollziehbar. Der Suizid wird heute meist als eine moralisch indifferente Handlung betrachtet, ausser wenn er dazu dienen soll, anderen Menschen schwere Schuldgefühle zu verursachen. Selbst dann, wenn sich jemand seinen Schulden oder anderen Verpflichtungen durch Suizid entzieht, wird nicht der Suizid als solcher moralisch verurteilt. Der Suizid wird heute nicht mehr als in sich unmoralische Handlung betrachtet; moralisch problematisch sind allenfalls die Folgen für andere. Insofern ist der Suizid einer heimlichen Abreise vergleichbar. Kant (und mit ihm die Tradition, vor allem seit Augustin) denkt ganz anders. Obwohl Kant den Suizid für in sich schlecht hält, glaubt er nicht, dass ein Suizidversuch strafbar sein sollte.

Selbstvervollkommnung

Ich soll mich selber vervollkommen. Dies ist eine zentrale selbstbezügliche Pflicht. Sie wird auch von Kants Vorgänger, Christian Wolff, als besonders wichtig betrachtet. Kant betont, dass wir keine Pflicht haben, andere (gegen ihren Willen) zu vervollkommen. Sein Perfektionismus ist also nicht verknüpft mit einem moralischen Paternalismus.

Lüge

Auch die Lüge verurteilt Kant nicht primär wegen ihrer Folgen für andere; das Lügenverbot dient nicht primär dem Schutz der Rechte und Interessen anderer, sondern es formuliert primär eine selbstbezügliche Pflicht. Ich soll mich vor inneren Trübung und „Selbstlüge“ freihalten. Wer lügt, ist gezwungen, weitere Lügen zu erfinden, er begibt sich in Abhängigkeit von seinem eigenen Netz von Lügen und kann dieses bald nicht mehr überblicken. Wer lügt, verliert früher oder später die Selbstkontrolle.

Todesstrafe

Aeusserer Sanktionen gehören nicht in die Ethik, sondern in die Rechtslehre. Kant behandelt die Strafe nicht in der Tugendlehre, sondern in der Rechtslehre. Diese ist allerdings eine reine

Rechtslehre; sie betrachtet das Recht nicht wie es ist, sondern wie es (nach Prinzipien *a priori*) sein sollte. Kants Rechtslehre ist eine liberale Lehre; das zugrunde liegende Prinzip besteht in der Forderung, dass die Menschen in grösstmöglicher und gleicher Freiheit zusammenleben dürfen.

Kant behandelt die Begründung des (staatlichen) Strafens auf der Grundlage des *iustalionis* (Vergeltung von Gleichem mit Gleichem). Die Strafe darf nur gegen jemanden angewendet werden, der Recht gebrochen hat (*nullapoena sine lege*), und sie soll die einfachste und strengste Form von Gerechtigkeit zum Ausdruck bringen. Gerechtigkeit soll geschehen, auch wenn dabei die Welt zugrunde geht (*fiat iustitia et pereat mundus*). Strafe ist kein politisches Instrument zur Erhaltung der Gesellschaft, sondern sie ist in sich selber gerecht. Kant versteht sogar die Todesstrafe als eine Pflicht des Staates und nennt sie deshalb auch einen kategorischen Imperativ.

Kants Vergeltungstheorie ist keine Theorie der Rache, sondern eine Theorie, welche den Strafzweck und das Strafmass bestimmt. Der Strafzweck besteht darin, kein Verbrechen ungesühnt zu lassen, und das Strafmass muss der Schwere des Verbrechens möglichst exakt entsprechen.

Der starke Retributivismus besagt: Ein Mörder muss zum Tode verurteilt werden; der Staat hat eine diesbezügliche Pflicht. Dies ist die Auffassung von Kant.

Der schwache Retributivismus besagt: Ein Mörder darf zum Tode verurteilt werden; der Staat hat die Autorität zur Todesstrafe, er muss sie aber nicht oder nicht immer anwenden.

Der Retributivismus kann, aber muss nicht dafür verwendet werden, die Todesstrafe zu begründen. Ich bin der Auffassung, dass ein Mörder den Tod verdient. Es wäre nicht bedauerlich, wenn er von einem herabfallenden Ziegel erschlagen würde. Aus dieser Idee des verdienten Todes folgt aber meines Erachtens nicht, dass irgend jemand (auch kein Staat) das Recht hat zu töten.

Das *iustalionis* kann buchstäblich verstanden werden: Gleiches soll mit Gleichem vergolten werden. Das ist jedoch nicht immer praktikabel, gelegentlich ist es auch barbarisch oder in sich unmoralisch. Einen Vergewaltiger zu vergewaltigen, ist nicht „praktikabel“; einen straffälligen Sadisten zu foltern, ist barbarisch. Einen Lügner zu belügen, wäre (nach Kants eigenen Standards) in sich unmoralisch. Die buchstäbliche Anwendung des Vergeltungsprinzips untergräbt die moralische Autorität des Staates. Ein Staat, der tötet und foltert, ahmt das Böse nach, handelt nach dem Diktat von Straftätern und kann selber nicht mehr als moralisches Vorbild dienen. Die Todesstrafe als Hoheitszeichen und Attribut der höchsten Souveränität des Staates kann sich als kontraproduktiv erweisen. Ein Strafgefangener ist dem Staat bei der Exekution der Todesstrafe völlig wehrlos ausgeliefert und unterlegen. Das ist eine völlig andere Situation der Machtverteilung als bei den meisten Verbrechen, bei denen sich Opfer hätten wehren oder mindestens fliehen können.

Es braucht bei der Vergeltung ein Äquivalent, eine ungefähre Entsprechung zur Schwere des Verbrechens. Wenn man ein Äquivalent für Mord zulässt, ist die Begründung der Todesstrafe nicht mehr so zwingend. Lebenslänglicher Freiheitsentzug könnte sogar schlimmer sein als die kurze und schmerzlose Tötung einer Person.

Die Versuchung zum politischen Missbrauch der Todesstrafe ist beträchtlich, besonders wenn sie gegen Majestätsbeleidigung, Gotteslästerung, gegen politische Proteste, Karikaturen, gegen Minderheiten eingesetzt (oder häufiger eingesetzt) wird.